



MARKT WEGSCHEID

Staatlich anerkannter Erholungsort im Bayerischen Wald

Markt Wegscheid | Marktstraße 1 | 94108 Wegscheid

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „SO Tourismus Rathberger Hof“ in Kleinrathberg

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner: Elfriede Penzenstadler

Telefon: 08592 888-21

Telefax: 08592 888-40

E-Mail: elfriede.penzenstadler@wegscheid.de

Bitte bei Schriftwechsel angeben:

Az. 3.1

Datum: 27.03.2026

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 05.03.2026, TOP 2, die Änderung des Bebauungsplans „SO Tourismus Rathberger Hof“ durch das **Deckblatt Nr. 1** für das Gebiet der Fl.Nrn. 99, 99/1, 100, 102, 103 Tfl., 104 Tfl., 105, 105/1 Tfl. und 115 Tfl. Gemarkung Möslberg als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Wegscheid, Bauamt, Zimmer 2.4, Anschrift: Marktstraße 1, 94110 Wegscheid, während folgender Zeiten

**Montag, Dienstag und Donnerstag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und
Mittwoch und Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Christian Escherich
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gegeben durch Niederlegung in der Verwaltung und deren Bekanntgabe auf der Internetseite www.wegscheid-aktuell.de
-Aktuelles-Amtliche Bekanntmachungen:
Internetseite verfügbar am 30.03.2026
Internetseite gelöscht am: 15.04.2026